

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden

2019/163

vom 4. Juni 2019

1. Einleitung

Die Geschäftsprüfungskommission schliesst sich den einleitenden Feststellungen des Regierungsrates an.

Im Sinne der Verfahrensökonomie begrüsst die GPK das Vorgehen des Regierungsrates, anstelle von Einzelberichten eine Sammelvorlage zu unterbreiten.

Die Subkommission I der GPK hat die Vorlage zuhanden der Gesamtkommission geprüft.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage [2019/163](#) zu zwei Postulaten und zwei Motionen, die vom Regierungsrat innerhalb der ordentlichen Bearbeitungsfrist zur Abschreibung beantragt werden, an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2019 behandelt und den vorliegenden Bericht genehmigt.

Sie streicht einmal mehr heraus, dass überwiesene Motionen oder Postulate als formell erfüllt gelten, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats). Voraussetzung für die Abschreibung ist eine fundierte Berichterstattung, nicht die materielle Erfüllung eines Anliegens. Schlüssige Kurzberichte im Rahmen dieser Sammelvorlage können ein effizientes Instrument zur Berichterstattung und Erledigung überwiesener parlamentarischer Vorstösse sein.

2. Abzuschreibende Aufträge

2.1. Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1 Postulate

Nummer	Titel / Postulant/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2015/310	Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten und Schutz von besonders verletzbaren Personen während Asylverfahren Postulat, Marie-Theres Beeler, vom 27.08.2015	Das Postulat hat dieselbe Stossrichtung wie die Postulate 2014/421 und 2015/309. Es kann auf die Begründung zum Postulat 2014/421 verwiesen werden: Das Kantonale Sozialamt hat im Jahr 2015 in Arlesheim eine UMA-Unterkunft eröffnet. Damit wurden die wesentlichen Forderungen des Postulats erfüllt. Die Anzahl der Asylgesuche von UMA in der Schweiz ging bereits im 2016 (1'997) und auch im 2017 (733) stark zurück. Dem Kanton wurden im 2017 4 UMA und im 2018 3 UMA zugeteilt. Der Betrieb der UMA-Unterkunft konnte deshalb auf Ende 2017 eingestellt werden. Zudem hat der Regierungsrat mit Beschluss 2018-711 vom 8. Mai 2018 sichergestellt, dass im Kanton in Zukunft eine adäquate Anzahl Plätze in Wohngruppen dauernd vorhanden ist und auf eine plötzliche Zunahmen von UMA angemessen reagieren kann (verschiedene Szenarien abgestuft nach der Anzahl der UMA). In diesem Zusammenhang wurde im RRB auch die Betreuung geregelt und koordiniert, indem das KSA mit der BKSD das Verfahren definiert haben. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat 2015/310 abzuschreiben.	Das Postulat sei abzuschreiben.
2015/309	Gesetz zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) Postulat, Andreas Bammatter, vom 27.08.2015	Das Postulat hat eine ähnliche Stossrichtung wie die Postulate 2014/421 und 2015/310. Es kann auf die Begründung zum Postulat 2014/421 (siehe 2015/310) verwiesen werden. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Regelung nicht notwendig ist. Eine solche liegt im Grundsatz mit § 32 Abs. 2 lit. d. Sozialhilfegesetz vor. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat 2015/309 abzuschreiben.	Das Postulat sei abzuschreiben.

2.1.2 Motionen

Nummer	Titel / Motionär/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2017/043	Kantonale Asylverordnung (kAV) Art. 1 Geltungsbereich und Art. 2 Zuweisung Motion, Andi Trüssel, vom 26.01.2017	Der Regierungsrat hat die Revision der kAV am 11. Dezember 2018 mit Wirkung per 1. Januar 2019 beschlossen. Der Regierungsrat beantragt, die Motion 2017/043 abzuschreiben.	Die Motion sei abzuschreiben.
2017/178	Sicherheit im Grundbuchverkehr Motion, Andreas Dürr, vom 18.05.2017	Mit der Motion 2017/178 wird angeregt, dass die Basellandschaftlichen Notare und Notarinnen bei Bedarf den Verkehrswert von Liegenschaften vor 20 Jahren für die Grundstückgewinnsteuer von der kantonalen Steuerverwaltung ermitteln lassen können. Dies gilt explizit in Fällen, in denen der Notar bzw. die Notarin als Zahl- und Treuhandstelle zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer eingesetzt wird. Mit der Einsetzung einer Zahl- und Treuhandstelle soll vermieden werden, dass das gesetzliche Grundpfandrecht des Kantons eingetragen wird. Der Regierungsrat hat am 27. November 2018 in Umsetzung der Motion 2017/178 die Verordnung zum Steuergesetz (SGS 331.11) wie folgt ergänzt:	Die Motion sei abzuschreiben.

		<p>§ 9a Berechnung des Verkehrswertes vor 20 Jahren (§ 77 Abs. 3 StG) ¹ In Fällen, in denen der Notar bzw. die Notarin als Zahl- und Treuhandstelle zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer eingesetzt wird, können basellandschaftliche Notare und Notarinnen den Verkehrswert von Liegenschaften vor 20 Jahren von der kantonalen Steuerverwaltung berechnen lassen. Mit dieser Verordnungsänderung hat der Regierungsrat die Motion umgesetzt. Der Regierungsrat beantragt, die Motion 2017/178 abzuschreiben.</p>	
--	--	--	--

2.2. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Keine

2.3. Bau- und Umweltschutzdirektion

Keine

2.4. Sicherheitsdirektion

Keine

2.5. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Keine

2.6. Landeskanzlei / Kantonsgericht / Geschäftsleitung Landrat

Keine

3. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, die von ihr in diesem Bericht unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben.

4. Juni 2019

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident